

# Schadenkonferenz 2017

---

## „Sekundärer“ Risikoausschluss versus „verhüllte“ Obliegenheit

*Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedler*

---

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

# Übersicht

---

## 1. Risikoausschluss / Obliegenheit / verhüllte Obliegenheit

- 1.1. Risikumschreibung/-ausschluss/-einschluss
- 1.2. Obliegenheiten
- 1.3. „Objektivierte“ Verhaltenspflicht des VN als „verhüllte“ Obliegenheit

## 2. Abgrenzungstheorien

- 2.1. Ausschlussstheorie
- 2.2. Verhaltenstheorie
- 2.3. Oberster Gerichtshof

## 3. Rechtsprechung - Beispiele

- 3.1. Rechtsprechung – sekundärer Risikoausschluss
- 3.2. Rechtsprechung – Obliegenheiten
- 3.3. Rechtsprechung – Grenzfälle

## 4. Conclusio

---

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

# 1. Risikoausschluss / Obliegenheit / verhüllte Obliegenheit

---

## 1.1. Risikoumschreibung/-ausschluss/-einschluss

Regelungstechnik in der Polizzenstruktur

- Primäre Risikoumschreibung
- Sekundärer Risikoausschluss
- Sekundärer Risikoeinschluss

Primäre Risikoumschreibung erfüllt -> objektiv **Vschutz des VN**

Sekundärer Risikoausschluss erfüllt -> objektiv **kein Vschutz des VN**  
kein § 6 VersVG - Verschulden des VN

# 1. Risikoausschluss / Obliegenheit / verhüllte Obliegenheit

---

## 1.2. Obliegenheiten („Verhaltens“pflichten“ des VN)

**Gesetzliche Obliegenheiten:** „Verhaltens“pflichten“ des VN

- **Informationsobliegenheiten:** Risikoeinschätzung durch VR vor Vertragsschluß (vorvertragliche Anzeigepflicht §§ 16 ff); laufende Vertragsabwicklung (Anzeige der Wohnungsänderung § 10); Information nach Eintritt des Vfalles (Anzeige des Versicherungsfalles § 33; Auskunfts- und Belegpflicht § 34)
- **Gefahrenverwaltung durch VN** (Gefahrerhöhung § 23 ff)
- **Schadensminimierung** (Schadensabwendungs- und –minderung §§ 62 ff)

**Vertragliche Obliegenheiten**

- vertragl Konkretisierung oder Statuierung zusätzl Verhaltenspflichten des VN samt Rechtsfolgenanordnung (Leistungsfreiheit des VR, Kündigungsrechte des VR ...)
- Regelungsregime des **§ 6 VersVG**
  - Vereinbarung der AVB
  - Ausfolgung der AVB
  - Verschulden des VN
  - Kausalitätsgegenbeweis des VN ...

# 1. Risikoausschluss / Obliegenheit / verhüllte Obliegenheit

**§ 6 VersVG** (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die **vor dem Eintritt des Versicherungsfalles** dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende **Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie** aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von **Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen**, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der **Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr** dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die **nach dem Eintritt des Versicherungsfalles** dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum **Rücktritt** berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die **Versicherungsbedingungen** ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

# 1. Risikoausschluss / Obliegenheit / verhüllte Obliegenheit

## 1.3. „Objektivierte“ Verhaltenspflicht des VN als „verhüllte“ Obliegenheit

Kann der VR durch bloße Regelungstechnik („Formulierungskünste“) in den AVB dem VN für durch Vertrag auferlegte Verhaltenspflichten den zwingenden Schutz des § 6 VersVG entziehen?

Zwingende (Schutz)Vorgaben des § 6 VersVG gelten nur für vertragliche Obliegenheiten, nicht jedoch vertragliche Risikoausschlüsse

-> Unterscheidung für den Deckungsanspruch des VN von weitreichender Bedeutung

# 1. Risikoausschluss / Obliegenheit / verhüllte Obliegenheit

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 260/04t	<b>Krankheitskosten-/taggeldV</b>	Art 2.1. KrankenhauskostenV 1999	<i>"Kein Versicherungsschutz besteht für... 2.1.e) Krankheiten und Unfälle (Unfallfolgen), die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden, oder deren Heilbehandlung durch den missbräuchlichen Genuss von Alkohol oder Suchtgiften erschwert wird, sowie für Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren,,"</i>		
7 Ob 274/06d	<b>SturmschadenV</b>	Art 1 Abs 7 AStB	<i>"(7) Der Versicherer haftet nicht... e) für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem auffälligen Zustand befanden bzw ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden...."</i>		
7 Ob 132/07y	<b>YachtkaskoV</b>	§ 5 Abs 1 lit f AKVB 1991	<i>„Ausschlüsse ... Schäden durch mangelhafte Vertäuung, Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme“.</i>		

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

# 1. Risikoausschluss / Obliegenheit / verhüllte Obliegenheit

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 100/11y	<b>Kfz-Händler-Teil-kaskoV</b>		<i>„Umfang des Versicherungsschutzes: ... Gedeckt sind Schäden an - auf dem genannten Händlerplatz abgestellten Fahrzeugen durch: ... - Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen ... Voraussetzung für die Gewährung der Deckung ist die Aufbewahrung der Schlüssel im versperrten Schlüsseltresor!“</i>		
7 Ob 3/14p	<b>LeitungswasserschadenV</b>	Art 6 AWB 1995	<i>„Ergänzung zu Art 3 ABS:... (2) Der Versicherungsnehmer übernimmt ferner die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperrern. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen. ...“</i>		

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

## 2. Abgrenzungstheorien

---

### 2.1. Ausschlussstheorie

Risikoabgrenzung – freies Ermessen des VR. Obliegenheit nur, wenn Leistungsfreiheit nach dem Vertrag nur unter den Voraussetzungen des § 6 VersVG eintreten soll („Rechtskraftwirkung der Regelungstechnik“)

### 2.2. Verhaltenstheorie (hA)

Obliegenheiten sind Verhaltens“pflichten“ des VN (Verhaltenssteuerungsinstrumente).

- Stellt Klausel auf **im Interesse des VR auferlegte Verhaltensanforderung des VN** ab (zB Informationspflichten) - > Obliegenheiten
- Stellt Klausel auf Verhaltensanforderung des VN ab, welche der **Verwaltung** der vom VR übernommenen Gefahr dient, so ist zu differenzieren:
  - Hat Verhaltensverstoß lediglich quantitative Veränderung des versicherten Risikos zur Folge - > Obliegenheit. Hat Verhaltensverstoß aber qualitative Veränderung des versicherten Risikos zur Folge - > Risikoausschluss. Vergleich mit primärer Risikoabgrenzung vorzunehmen.

## 2. Abgrenzungstheorien

---

### Bsp:

Nach **Art 3 Z III Pkt 3 AUVB 1984** bestand kein Vschutz für Unfälle, die der VN erleidet, weil er ein Kfz lenkt, ohne einen ausreichenden Führerschein zu besitzen, oder weil er an einer Motorsportveranstaltung teilnimmt.

Der **Führerscheinklausel** liegt der Gedanke zugrunde, dass die versicherte Gefahr erhöht wird, wenn ein Kfz gelenkt wird, ohne dass der Lenker eine ausreichende Lenkerberechtigung besitzt; es lag daher eine Obliegenheit vor (nunmehr klargestellt in Art 21 Z 1 AUVB 2008 Fassung 01/2013).

Das Risiko bei Motorsportveranstaltungen geht hingegen über das ursprüngliche Unfallrisiko bereits so weit hinaus, dass es schon eher als qualitativ anderes Risiko anzusehen ist; die **Motorsportklausel** ist daher Risikoausschluss (nunmehr klargestellt in Art 17 Z 2 AUVB 2008 Fassung 01/2013).

## 2. Abgrenzungstheorien

---

### 2.3. Oberster Gerichtshof (zB 7 Ob 41/04m)

„Entscheidend ist **nicht die äußere Erscheinungsform** (die Formulierung) der Versicherungsklausel, sondern deren **materieller Inhalt**. Beim **Risikoausschluss** (Risikobegrenzung) wird von Anfang an ein bestimmter Gefahrenumstand von der versicherten Gefahr ausgenommen, ohne dass es dabei auf ein schuldhaftes pflichtwidriges Verhalten des VN ankäme; das versicherte Risiko wird also objektiv begrenzt. **Obliegenheiten** hingegen fordern gewisse Verhaltensweisen des VN und bestimmte Rechtsfolgen für ihre willkürliche und schuldhaft Verletzung. **Enthalten Versicherungsbedingungen eine Verhaltensanordnung, die ihrem Inhalt nach eine Obliegenheit ist, muss diese im Hinblick auf die Unabdingbarkeitsbestimmung des § 15a VersVG auch dann nach § 6 VersVG beurteilt werden, wenn sie als Risikoausschluss konstruiert ist ("verhüllte Obliegenheit").** Im Hinblick auf den materiellen Inhalt der Versicherungsklausel ist entscheidend, ob sie eine **individualisierende Beschreibung eines bestimmten Wagnisses** enthält, für das (allein) der VR Schutz gewähren will, **oder** ob sie in erster Linie ein **bestimmtes vorbeugendes Verhalten des VN** verlangt, von dem es abhängt, ob er einen **zugesagten Versicherungsschutz behält oder verliert**. Steht ein solches Verhalten im Vordergrund und tritt es nicht hinter objektive Voraussetzungen, wie zB den Versicherungsort oder Zustand der versicherten Sache zurück, so liegt eine Obliegenheit vor. Wird von vornherein nur ausschnittsweise Deckung gewährt und nicht ein gegebener Versicherungsschutz wegen nachlässigen Verhaltens wieder entzogen, so handelt es sich um eine Risikobeschränkung. ...

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

## 2. Abgrenzungstheorien

---

... Wie *Schauer*, aaO, betont, können daher jene Fälle, in denen die Leistungsfreiheit von Umständen abhängt, die der VN nicht durch sein Verhalten beeinflussen oder kontrollieren kann, auch zulässigerweise als **Risikoausschlüsse vereinbart** werden. Wenn sich hingegen die Leistungsfreiheit aus Umständen ergibt, die ihre Ursache in einem Verhalten des VN haben, kommt es darauf an, ob der VR an der Einhaltung dieser Verhaltenspflicht ein Interesse hat. Ist dies der Fall, liegt eine Obliegenheit vor, andernfalls ein Risikoausschluss. Unter Bedachtnahme auf gesetzliche Obliegenheiten iSd § 6 Abs 3 VersVG, deren Zwecke im Wesentlichen darin liegen, dass der VR über alle Fakten im Zusammenhang mit seiner Risikotragung ausreichend informiert werden soll und dass in Bezug auf das versicherte Risiko entsprechende Sorgfalt an den Tag gelegt werden soll, sind **Verhaltensweisen, die eine Anzeige an den VR oder eine Aufklärung des VR zum Gegenstand** haben, demnach als **Obliegenheiten** anzusehen. Gleiches gilt auch für jene **Verhaltensweisen, die die Sorgfalt in Bezug auf das versicherte Risiko** betreffen. Dabei treten allerdings insofern zusätzliche Schwierigkeiten auf, als nicht ganz klar ist, ob das Verhalten die Sorge um das versicherte Risiko zum Gegenstand hat oder bereits ein anderes Risiko betrifft. Diese Zweifelsfrage ist danach zu entscheiden, ob der Verhaltensverstoß bloß eine **quantitative Veränderung des versicherten Risikos** zur Folge hat oder ob der Verhaltensverstoß das Risiko **qualitativ verändert**. Diese Entscheidung ist unter Berücksichtigung des Gesamtzweckes des Versicherungsvertrages, insbesondere unter Berücksichtigung des Charakters der primären Risikoumschreibung zu treffen.“

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

## 3. Rechtsprechung – Beispiele

### 3.1. Rechtsprechung – sekundärer Risikoausschluss

---

**KrankenV** - Erfordernis schriftl Deckungszusage des VR vor Beginn stationärer Heilbehandlung (7 Ob 16/88, 7 Ob 231/04b, 7 Ob 179/05g); Ausschluss von Krankheiten/Unfällen, die aufgrund Alkohol-/Suchtgiftmisbrauchs eintreten bzw verschlechtert werden (7 Ob 260/04t); Ausschluss von Aufenthalten in Anstalten, die vornehmlich auf Reha ausgerichtet sind, bzw für chronisch Kranke (7 Ob 158/16k)

**HaushaltsV** - „Geschäfts- und Sammelgelder“ unter Überschrift „Nicht versicherte Sachen“ (7 Ob 311/04t)

**BerufsunfähigkeitV** - zeitl Risikoausschluss für Zeiten der Berufsunfähigkeit (7 Ob 142/03p)

**BetriebsunterbrechungsV** - Krankheit als Unfallfolge nur bei 100% Arbeitsunfähigkeit (7 Ob 6/95, 7 Ob 239/09m); Ausschluss von Unterbrechungsschäden aufgrund von Krankheiten vor Vbeginn (7 Ob 70/03z)

## 3. Rechtsprechung – Beispiele

### 3.1. Rechtsprechung – sekundärer Risikoausschluss

---

**UnfallV** - Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von 15 Monaten nach Unfalltag (7 Ob 250/01t), Unfälle bei der Benützung von Luftfahrgeräten und Fallschirmabsprünge (7 Ob 47/00p)

**Luftfahrzeug-KaskoV** - Nichteinhaltung der Vorschriften über Halten/Betrieb/Wartung von Luftfahrzeugen (7 Ob 7/88)

**RechtsschutzV** - Verjährung des Rechtsschutzanspruchs in 2 Jahren nach Eintritt des RS-Falles (7 Ob 41/04m); RS-Maßnahmen des VN vor Bestätigung des VR (7 Ob 41/04m)

### 3. Rechtsprechung – Beispiele

#### 3.2. Rechtsprechung – Obliegenheiten

**RechtsschutzV** – Entfall des Vschutzes, wenn sich der Versicherte zur Anspruchsverfolgung nicht eines vom VR beauftragten RA bedient ( 7 Ob 122/74 und 7 Ob 1/83 – Kfz; 7 Ob 201/74 – Familien); Pflicht des VN zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Unterrichtung des VR und Zurverfügungstellung von Unterlagen ( 7 Ob 41/04m)

**TransportV** – LKW-Lenker hat auf richtige Kühltemperatur und Einlage des Temperaturschreibblattes zu achten (7 Ob 18/90); Ausschluss von Ansprüchen aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt worden sind (7 Ob 24/93)

### 3. Rechtsprechung – Beispiele

#### 3.3. Rechtsprechung – Grenzfälle

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 11/84	<b>Reise gepäckV</b>	Art 2 Pkt 3 Reise gepäckV	Bei Reisen mit Kfz gilt Versicherung gegen Diebstahl von im KFZ zurückgelassenem Reisegepäck auch dann, wenn das Fahrzeug verschlossen und versperrt auf öffentl Verkehrsflächen ohne Aufsicht abgestellt ist. Wertvolle Gegenstände müssen jedoch im mit Schloss gesicherten und versperrten Kofferraum des Fahrzeugs aufbewahrt werden.		

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 6/87	<b>UnfallV</b>	Art.3 Pkt II Z 3 AUVB 1980	... ausgeschlossen sind Unfälle des Versicherten als Lenker von Kraftfahrzeugen, wenn er nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Führerschein) besitzt.		



### 3. Rechtsprechung – Beispiele

#### 3.3. Rechtsprechung – Grenzfälle

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 260/04t	<b>Krankheitskosten-/taggeldV</b>	Art 2.1. KrankhauskostenV 1999	"Kein Versicherungsschutz besteht für... 2.1.e) Krankheiten und Unfälle (Unfallfolgen), die aufgrund eines missbräuchlichen Genusses von Alkohol oder Suchtgiften eintreten oder verschlechtert werden, oder deren Heilbehandlung durch den missbräuchlichen Genuss von Alkohol oder Suchtgiften erschwert wird, sowie für Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren,(...),"		

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 274/06d	<b>SturmschadenV</b>	Art 1 Abs 7 AStB	"(7) Der Versicherer haftet nicht... e) für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden...."		

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

### 3. Rechtsprechung – Beispiele

#### 3.3. Rechtsprechung – Grenzfälle

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 132/07y	<b>YachtkaskoV</b>	§ 5 Abs 1 lit f AKVB 1991	„Ausschlüsse ... Schäden durch mangelhafte Vertäuung, Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme“.		

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 100/11y	<b>Kfz-Händler-Teil-kaskoV</b>		„Umfang des Versicherungsschutzes: ... Gedeckt sind Schäden an - auf dem genannten Händlerplatz abgestellten Fahrzeugen durch: ... - Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen ... Voraussetzung für die Gewährung der Deckung ist die Aufbewahrung der Schlüssel im versperrten Schlüsseltresor!“		

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

### 3. Rechtsprechung – Beispiele

#### 3.3. Rechtsprechung – Grenzfälle

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 3/14p	<b>LeitungswasserschadenV</b>	Art 6 AWB 1995	„Ergänzung zu Art 3 ABS:...(2) Der Versicherungsnehmer übernimmt ferner die Verpflichtung, in nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten die <i>Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperren. Während der möglichen Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das gleiche gilt für vorübergehend außer Betrieb gesetzte Anlagen...</i> “		

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 96/07d	<b>Transport</b>	Art 6 Abs 2 g und j AOTB 1988	„Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen.....(2) Ausgeschlossen sind folgende Schäden:..... g) <i>Schäden, verursacht durch Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung - auch bei Stauung im Container - sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise.....</i> j) <i>Schäden, verursacht durch Beförderung in offenen Landtransportmitteln bzw Binnenschiffen oder auf Deck bzw als Oberlast von Binnenschiffen.....</i>		

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

### 3. Rechtsprechung – Beispiele

#### 3.3. Rechtsprechung – Grenzfälle

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 227/15f	<b>LeitungswasserV</b>	Art 1 und 2 AWB 1988	<i>Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses: ...12. Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;..</i>		

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl.
7 Ob 204/15y	<b>Betriebs HV</b>	Art 7.10.2 AHVB 2003	Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse) ... 10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ... 10.2 <i>beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;</i>		

© Dr. Andreas Riedler GmbH

2017

## 3. Rechtsprechung – Beispiele

### 3.3. Rechtsprechung – Grenzfälle

GZ	Sparte		Klausel	RA	Obl
7 Ob 126/15b	Betriebs HV	Art 8.2.3 AHVB Eurotop 2004	<p>„Ausschlüsse vom Versicherungsschutz ...            2.3 infolge bewussten Zuwiderhandelns gegen Vorschriften. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst - insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise - den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwider gehandelt wurde ...“</p> <p><b>Anm</b> - sa 7 Ob 8/92 – Pkt 3 Absch B EHV 1978; 7 Ob 23/93 – Art I, II und IV der EB BUFT; 7 Ob 136/05h – Absch A.3 EHV 1986; 7 Ob 142/14d Absch A Pkt 3 EHV 2005</p>		

## 4. Resümee

### Materielle Kriterien

- Es kann nur um (vertraglich auferlegte) **Verhaltenspflichten des VN** gehen
- **Wortlaut** und **Systematik der Klausel** spielen nur untergeordnete Rolle
- Bezeichnung „**Obliegenheit**“ durch VR - „Indizwirkung“ für rechtl Einordnung
- **Entschuldigungsmöglichkeit des VN** - „Indizwirkung“ für rechtl Einordnung (§ 6).
- **Einheitliche Prämiengestaltung** durch VR vom Verhalten des VN unabhängig - „starkes Indiz“ für Obliegenheit
- Bietet VR umstr Vschutz nur gegen **Zusatzprämie** an – „Indiz“ für Risikoausschluss
- Verhalten des VN führt **nicht zu bloß quantitativer Gefahrerhöhung**, sondern zu **qualitativer Veränderung des Risikos** – „Indiz“ für Risikoausschluss. Vergleich mit primärer Risikoabgrenzung.
- **„Parallelbewertung“ zu im VersVG/KHVG normierten gesetzl Obliegenheiten**

## 4. Resümee

---

### Annex

- Konsumentenversicherungsverträge § 6 Abs 3 KSchG Transparenzgebot
- Klauselkontrolle §§ 864a, 879 Abs 3 ABGB

## Schadenkonferenz 2017

---

**„Sekundärer“ Risikoausschluss**

**versus**

**„verhüllte“ Obliegenheit**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedler